

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER FOLGENABSCHÄTZUNG

Mit diesem Dokument sollen Öffentlichkeit und Interessenträger über die Rechtsetzungspläne der Kommission informiert werden und so die Möglichkeit erhalten, Rückmeldung zur Einschätzung des Problems durch die Kommission und zu möglichen Lösungen zu geben und uns sachdienliche Informationen zu übermitteln, unter anderem dazu, wie sich die verschiedenen Optionen auswirken könnten.

BEZEICHNUNG DER INITIATIVE	Überarbeitung der Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung und der Technologietransfer-Leitlinien
FEDERFÜHRENDE (ZUSTÄNDIGES REFERAT)	GD GD COMP – A1 – HT.6464
VORAUSSICHTLICHE ART DER INITIATIVE	Verordnung und Leitlinien der Kommission
VORLÄUFIGER ZEITPLAN	2. Quartal 2026
WEITERE ANGABEN	https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust/legislation/block-exemption-regulations/ttber_en <u>EU-Wettbewerbsvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen – Bewertung (europa.eu)</u>

Dieses Dokument dient nur der Information. Es greift der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Weiterverfolgung dieser Initiative oder über deren endgültigen Inhalt nicht vor. Alle Aspekte der beschriebenen Initiative, einschließlich des zeitlichen Ablaufs, können sich ändern.

A. Politischer Kontext, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung

Politischer Kontext

Nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen untersagt. Dieses Verbot kann gemäß Artikel 101 Absatz 3 AEUV in Ausnahmefällen für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und ohne dass für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren der Wettbewerb ausgeschaltet wird.

Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, mit denen ein Unternehmen einem anderen erlaubt, seine Technologierechte für die Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen. Bei diesen Technologierechten kann es sich beispielsweise um Patente, Know-how, Software-Urheberrechte oder bestimmte andere Rechte des geistigen Eigentums handeln. Diese Vereinbarungen werden in der Regel in Form einer Lizenz getroffen.

Technologietransfer-Vereinbarungen können die Effizienz in der Wirtschaft steigern, indem sie die Verbreitung von Technologie erleichtern, Anreize für Forschung und Entwicklung schaffen, Anschlussinnovationen fördern und den Wettbewerb auf den Produktmärkten beleben. In vielen Fällen beschränken solche Vereinbarungen entweder den Wettbewerb nicht, d. h. sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 AEUV, oder sie führen, wenn sie doch unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen, zu Effizienzvorteilen, die an die Verbraucher weitergegeben werden und die vier kumulativen Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Technologietransfer-Vereinbarungen bzw. bestimmte Klauseln in solchen Vereinbarungen können jedoch auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Insbesondere können sie wettbewerbsbeschränkende Absprachen erleichtern, es Wettbewerbern erschweren, in den Markt einzutreten oder zu expandieren, oder den technologieübergreifenden oder technologieinternen Wettbewerb beeinträchtigen, indem sie beispielsweise die Innovationsanreize verringern.

Die Kommission ist ermächtigt, Gruppenfreistellungsverordnungen zu erlassen, in denen Gruppen von Vereinbarungen festgelegt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen für die Ausnahme nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Kommission die Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden: „TT-

GVO“) erlassen, in der festgelegt ist, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf bestimmte Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen keine Anwendung findet. Die TT-GVO trat am 1. Mai 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2026. Die TT-GVO wird von [Leitlinien der Kommission zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen](#) (im Folgenden „Leitlinien“) begleitet.

Im November 2024 schloss die Kommission eine Bewertung der TT-GVO und der Leitlinien mit der Veröffentlichung einer [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#) ab.

Die Überarbeitung der TT-GVO ist ein Teil der Kommissionsstrategie zur Wettbewerbsfähigkeit, wie sie im [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit für die EU](#) dargelegt wird.

Gegenstand der Initiative

Die Ergebnisse der Bewertung der TT-GVO und der Leitlinien lassen erkennen, dass diese Instrumente von den Interessenträgern geschätzt werden, ihre Ziele insgesamt erreicht haben und nach wie vor weitgehend relevant sind. Die Instrumente stellen insbesondere sicher, dass nur Vereinbarungen, die die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, freigestellt sind, und dass die Unternehmen in der Lage sind, die Vereinbarkeit ihrer Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV mit angemessener Rechtssicherheit selbst zu bewerten. Allerdings stellt sich angesichts bestimmter seit 2014 eingetretener Markt- und andere Entwicklungen die Frage, ob bestimmte Bereiche der Vorschriften weiterhin wirksam und relevant sind. Im Rahmen der Bewertung wurden vor allem folgende Punkte festgestellt:

1. Die zunehmende Bedeutung von Daten infolge der Digitalisierung der Wirtschaft hat dazu geführt, dass die Lizenzierung von Daten und/oder Datenrechten gängiger geworden ist. Darüber hinaus enthalten Technologietransfer-Vereinbarungen in zunehmendem Maße Bestimmungen in Bezug auf Daten. Die TT-GVO gilt jedoch nicht für die Lizenzierung von Daten, und die TT-GVO sowie die Leitlinien enthalten keine Regeln oder Orientierungshilfen zu datenbezogenen Bestimmungen in Technologietransfer-Vereinbarungen.
2. Einige Unternehmen sind bei der Anwendung der Marktanteilsschwellen der TT-GVO auf Technologiemarkte auf praktische Schwierigkeiten gestoßen, was zu Unsicherheit darüber geführt hat, ob ihre Vereinbarungen unter die Gruppenfreistellung fallen. Diese Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus fehlenden Informationen über die Anwendungen, für die die lizenzierte Technologie verwendet wird, oder über die Substituierbarkeit oder die Marktanteile von Technologien Dritter. Dieses Problem scheint vor allem in dynamischen Märkten aufzutreten, die durch ein hohes Maß an Innovation gekennzeichnet sind. Ähnliche Schwierigkeiten wirken sich offenbar auf den Soft-Safe-Harbour-Bereich gemäß Randnummer 157 der Leitlinien aus, der auf dem Vorhandensein von mindestens vier von unabhängigen Dritten kontrollierten Technologien beruht, mit denen die lizenzierte Technologie substituierbar ist.
3. Die Voraussetzungen des Soft-Safe-Harbour-Bereichs für die Gründung und Verwaltung von Technologiepools nach Randnummer 261 der Leitlinien sind möglicherweise nicht in vollem Umfang geeignet, um sicherzustellen, dass nur Technologiepools, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 AEUV fallen, von dem Safe-Harbour-Bereich profitieren.
4. In Lizenzverhandlungsgruppen kommen Technologieanwender zusammen, die Technologielizenzen gemeinsam aushandeln möchten. Aus der Bewertung geht hervor, dass Lizenzverhandlungsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen Effizienzgewinne erzielen können, insbesondere durch die Senkung der Transaktionskosten. Allerdings bestehen auch wettbewerbsrechtliche Bedenken, da sie beispielsweise zu Absprachen zwischen den teilnehmenden Anwendern auf nachgelagerten Märkten führen können. Die Vorschriften enthalten zurzeit jedoch keine Orientierungshilfen für die wettbewerbsrechtliche Bewertung von Lizenzverhandlungsgruppen.

Grundlage für das Tätigwerden der EU (Rechtsgrundlage und Subsidiaritätsprüfung)

Rechtsgrundlage

Die Kommission hat die TT-GVO auf der Grundlage der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (im Folgenden „Ermächtigungsverordnung von 1965“) erlassen.

Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Union

Artikel 3 AEUV sieht vor, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln hat. Die TT-GVO gewährleistet eine unionsweit einheitliche wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Technologietransfer-Vereinbarungen.

B. Ziele und Optionen

Ziel der TT-GVO und der Leitlinien ist es, i) einen wirksamen Schutz des Wettbewerbs zu gewährleisten, insbesondere indem nur diejenigen Technologietransfer-Vereinbarungen freigestellt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, und ii) den Unternehmen eine angemessene Rechtssicherheit zu bieten. Diese Ziele tragen der Notwendigkeit Rechnung, die behördliche Aufsicht und den rechtlichen Rahmen so weit wie möglich zu vereinfachen, insbesondere durch die Bereitstellung eines gemeinsamen Rahmens für die Prüfung von Technologietransfer-Vereinbarungen durch die Kommission, die nationalen Wettbewerbsbehörden und die nationalen Gerichte. Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass die Ziele der TT-GVO und der Leitlinien auch weiterhin erreicht werden.

In den Bereichen, in denen die Bewertung ergab, dass eine Überarbeitung der TT-GVO und der Leitlinien angezeigt sein könnte, werden im Rahmen der Initiative politische Optionen zur Verbesserung dieses Regelwerks geprüft, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen. Bei den politischen Optionen müssen die Grenzen der Ermächtigungsverordnung von 1965 eingehalten werden, in der die Befugnisse der Kommission zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen für Technologietransfer-Vereinbarungen festgelegt sind, d. h. Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung von gewerblichen Schutzrechten oder Rechten zur Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen stehen.

Das Basisszenario, anhand dessen diese Optionen bewertet werden, ist eine Beibehaltung der TT-GVO und der Leitlinien in ihrer heutigen Form.

Derzeit werden folgende politische Optionen geprüft:

A) Weder Regeln noch Orientierungshilfen für datenbezogene Bestimmungen in Technologietransfer-Vereinbarungen

Option 1: keine Änderung der TT-GVO. Im Rahmen dieser Option könnten in den Leitlinien jedoch Hinweise zu den Faktoren gegeben werden, die die Kommission bei der Bewertung datenbezogener Bestimmungen in Technologietransfer-Vereinbarungen berücksichtigen wird.

Option 2: Ausweitung des Anwendungsbereichs der TT-GVO durch Erweiterung der Definition von Technologierechten auf bestimmte Datenkategorien oder Datenrechte und Bereitstellung weiterer Orientierungshilfen in den Leitlinien.

B) Praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Marktanteilsschwellen der TT-GVO für Technologiemärkte

Option 1: keine Änderung der TT-GVO. Im Rahmen dieser Option würden Artikel 3 (Marktanteilsschwellen) und Artikel 8 (Anwendung der Marktanteilsschwellen) der TT-GVO unverändert bleiben, allerdings könnten Änderungen der Voraussetzungen für den Soft-Safe-Harbour-Bereich nach Randnummer 157 der Leitlinien in Betracht gezogen werden.

Option 2: Dahingehende Änderung der TT-GVO, dass entweder a) die Marktanteilsschwelle für relevante Technologiemärkte aufgehoben und nur die Schwelle für relevante Produktmärkte beibehalten wird, oder b) die derzeitige Marktanteilsschwelle für Technologiemärkte beispielsweise durch eine Bedingung ersetzt wird, die auf dem Vorhandensein einer bestimmten Anzahl anderer unabhängig kontrollierter Technologien beruht, mit denen die lizenzierte Technologie substituierbar ist, ähnlich dem derzeitigen Soft-Safe-Harbour-Bereich nach Randnummer 157 der Leitlinien. Außerdem würden entsprechende Orientierungshilfen in die Leitlinien aufgenommen.

Zusätzlich zu den oben genannten politischen Optionen wird die Kommission prüfen, ob die Leitlinien überarbeitet werden sollten, um die in Abschnitt A dargelegten Probleme in Bezug auf die Orientierungshilfen zu Technologiepools und das derzeitige Fehlen von Orientierungshilfen zu Lizenzverhandlungsgruppen anzugehen. Sie wird insbesondere prüfen, ob die Bedingungen für den Soft-Safe-Harbour-Bereich für Technologiepools gemäß Randnummer 261 der Leitlinien angepasst und ob Orientierungshilfen für die Beurteilung von Lizenzverhandlungsgruppen bereitgestellt werden sollten.

Außerdem beabsichtigt die Kommission, die TT-GVO und die Leitlinien dahin gehend anzupassen, dass sie der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Leitlinien Rechnung trägt, unter anderem in Bezug auf Vereinbarungen zur Beilegung von Patentstreitigkeiten und Pay-for-Delay-Vereinbarungen (Vereinbarungen mit vergüteten Verzögerungen)¹. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, zur Gewährleistung der Kohärenz bestimmte Bestimmungen der TT-GVO gegebenenfalls an die entsprechenden

¹ Eine Vereinbarung zwischen einem Hersteller von Markenarzneimitteln und einem Hersteller von Generika, in der sich Letzterer bereit erklärt, seinen Markteintritt gegen Zahlungen oder andere Wertübertragungen des Ersteren aufzuschieben.

Bestimmungen der kürzlich überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale und horizontale Vereinbarungen² anzugleichen.

Und schließlich wird die Kommission prüfen, inwieweit sie die Vorschriften vereinfachen und klarer gestalten kann, vor allem in Bereichen, in denen Interessenträger im Rahmen der Bewertung Schwierigkeiten in Bezug auf Komplexität oder fehlende Klarheit gemeldet haben. Dazu gehören z. B. die Orientierungshilfen zu potenziellem Wettbewerb, Nutzungsbeschränkungen und die Definition von Know-how.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Voraussichtliche wirtschaftliche Auswirkungen

Eine Überarbeitung der TT-GVO und der Leitlinien wird sich voraussichtlich auf das Ziel der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs, auf die Befolgungskosten für Unternehmen, auf Innovationen und auf die Verbraucher auswirken.

Die politischen Optionen im Zusammenhang mit einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der TT-GVO und/oder der Bereitstellung von Orientierungshilfen für die Lizenzierung bestimmter Datenkategorien oder Datenrechte können Unternehmen mehr Flexibilität beim Abschluss von Technologietransfer-Vereinbarungen bieten und so zur Verbreitung von Technologie beitragen und Innovation und Wettbewerb auf den Produktmärkten zum Nutzen der Verbraucher fördern.

Die politischen Optionen zur Behebung praktischer Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen (einschließlich KMU) bei der Anwendung der Marktanteilsschwellen der TT-GVO konfrontiert sind, können die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen und damit ihre Befolgungskosten senken. Die mögliche Bereitstellung von Orientierungshilfen für Lizenzverhandlungsgruppen und die Vereinfachung oder Klarstellung komplexer oder unklarer Bereiche der Leitlinien könnten sich in ähnlicher Weise positiv auf die Rechtssicherheit und die Befolgungskosten auswirken. Eine solche Erhöhung der Rechtssicherheit würde auch den Verwaltungsaufwand verringern, der sich für die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aus der Anwendung von Artikel 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen ergibt.

Voraussichtliche soziale Auswirkungen

Die Initiative wird voraussichtlich keine direkten sozialen Auswirkungen haben.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Initiative wird voraussichtlich keine direkten Umweltauswirkungen haben. Wenn jedoch Projekte, mit denen ökologische Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, einen Technologietransfer zwischen Unternehmen beinhalten, kann die Initiative positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Voraussichtliche Auswirkungen auf Grundrechte und die Gleichstellung

Die Initiative wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Grundrechte oder die Gleichstellung haben.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Vereinfachung und/oder den Verwaltungsaufwand

Die TT-GVO sieht ein vereinfachtes Regelwerk vor, anhand dessen Unternehmen die Vereinbarkeit von Technologietransfer-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV selbst bewerten können. Mit der TT-GVO werden den Unternehmen keine Berichtspflichten auferlegt. Durch die politischen Optionen, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der TT-GVO auf bestimmte Datenkategorien oder Datenrechte sowie die Bewältigung praktischer Schwierigkeiten für Unternehmen bei der Anwendung der Marktanteilsschwellen der TT-GVO vorsehen, könnten die Kosten der Selbstbewertung für Unternehmen weiter gesenkt werden.

D. Instrumente für eine bessere Rechtsetzung

Folgenabschätzung

Die Überarbeitung der TT-GVO und der Leitlinien wird auf der Grundlage einer zwischen dem ersten Quartal 2025 und dem ersten Quartal 2026 vorgenommenen Folgenabschätzung erfolgen, in der die vorgeschlagenen politischen Optionen eingehend geprüft werden.

² Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 134 vom 11.5.2022, S. 4), Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 9), Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 20).

Konsultationsstrategie

Die Kommission will sicherstellen, dass alle betroffenen Interessenträger die Möglichkeit haben, sich zu den vorgeschlagenen politischen Optionen zu äußern.

Bei den Interessenträgern, die von der Überarbeitung der TT-GVO und der Leitlinien in erster Linie betroffen sind, handelt es sich um in der EU tätige Unternehmen, die sich mit der Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte befassen (einschließlich Rechteinhabern und Lizenznehmern), sowie Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen, die diese Unternehmen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Vorschriften über geistiges Eigentum, der Lizenzierung und dem Wettbewerbsrecht beraten. Weitere Interessenträger sind Wissenschaftler, die Forschungsarbeiten in diesen Bereichen durchführen. Auch die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten sind betroffen, da sie bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen die TT-GVO und die Leitlinien anwenden können.

Die Kommission wird parallel zu dieser Aufforderung zur Stellungnahme eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation einleiten, um Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen politischen Optionen einzuholen. Der Fragebogen für die Konsultation wird auf der Kommissionswebsite [Ihre Meinung zählt](#) in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Deutsch, Englisch und Französisch) veröffentlicht. Interessenträger können in jeder der 24 Amtssprachen der Union antworten. Die eingegangenen Beiträge werden zusammen mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse auf der Website [Ihre Meinung zählt](#) veröffentlicht. Die Beiträge werden außerdem [auf der dafür vorgesehenen Internetseite der Website der Generaldirektion Wettbewerb](#) veröffentlicht.

Die Kommission wird die Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten über die Arbeitsgruppen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und gegebenenfalls bilateral konsultieren.

Sie wird außerdem möglicherweise Sachverständigenstudien in Auftrag geben sowie Workshops mit Interessenträgern zu bestimmten Themen organisieren und dabei auch die eingegangenen Rückmeldungen aus anderen Konsultationstätigkeiten berücksichtigen.

Im Sommer 2025 wird die Kommission den Entwurf der überarbeiteten TT-GVO und den Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zur öffentlichen Konsultation veröffentlichen.

Zweck der Konsultation

Die Kommission will Stellungnahmen der Interessenträger zu möglichen Änderungen der TT-GVO und der TT-Leitlinien einholen.

Adressaten

Zu den Interessenträgern, die an der Initiative interessiert sein dürften, gehören in der EU tätige Unternehmen, die sich mit der Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte befassen (einschließlich Rechteinhabern und Lizenznehmern), Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen, die diese Unternehmen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Technologien, den Vorschriften über geistiges Eigentum und dem Wettbewerbsrecht beraten, Wissenschaftler, die Forschungsarbeiten in diesen Bereichen durchführen, sowie Technologietransferstellen.